

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung auf

**Montag, 12. Juni 2023, 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle**

-
1. Traktanden
 2. Anträge und beleuchtende Berichte
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Traktanden

Gemeindeversammlung am Montag, 12. Juni 2023, 19.00 Uhr

- Die Türöffnung erfolgt ab 18.30 Uhr
- Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Imbiss und Getränk auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle eingeladen.

Behandelt werden folgende Geschäfte:

1. Einführung flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2022
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können unter www.bachenbuelach.ch/news heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Bachenbülach, 11. Mai 2023

Gemeinderat Bachenbülach

Geschäft Nr. 1**Polizei.** Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach wird zugestimmt.
2. Der Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022, mit Gesamtkosten für die Umsetzung von Fr. 85'000, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht**Ausgangslage**

Tempo-30 ist schon seit längerer Zeit ein Thema in Bachenbülach. Bereits 2004 wurde eine Einzelinitiative für flächendeckendes Tempo-30 im überbauten Gemeindegebiet eingereicht. Die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004 unterstützte die Initiative und beauftragte den Gemeinderat, ein abstimmungsreifes Projekt mit Kostenvoranschlag über die Einführung von Tempo-30 vorzulegen.

Daraufhin beauftragte der Gemeinderat die Emch + Berger Verkehrsplanung AG (EBVAG) mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens. Gestützt darauf und aufgrund von Begehungen mit der Kantonspolizei (KAPO) kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die Einführung von flächendeckendem Tempo-30 keine Notwendigkeit darstellt und überdies mit damals berechneten Fr. 180'000 für die Umsetzung zu teuer ist. Hingegen schlug der Gemeinderat punktuelle Verkehrsberuhigungen vor und unterbreitete diese der Gemeindeversammlung in Form eines Gegenvorschlags. Am 12. Dezember 2005 folgte die Gemeindeversammlung den Anträgen des Gemeinderates, lehnte die Einführung von flächendeckendem Tempo-30 ab und stimmte dem Gegenvorschlag zu.

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 beantwortete der Gemeinderat eine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG), bei der sich eine von mehreren Fragen auf die Möglichkeit der Einführung von Tempo-30 auf der Eschenmosenstrasse bezog. Der Gemeinderat erklärte, dass die Belegung einer einzelnen Strasse mit Tempo-30 gemäss Bundesgesetzgebung und zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist. Aus der Beantwortung der Anfrage heraus entstand damals weder eine Initiative noch ein Antrag.

Geschäft Nr. 1

In den letzten Jahren erhielt die Gemeinde von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie vom Elternrat der Primarschule verschiedene Anfragen, bzw. teils Initiativen und Anträge, betreffend die Einführung von Tempo-30-Strassen oder Tempo-30-Zonen.

Antrag Elternrat

Am 1. Juli 2019 reichte der Elternrat der Primarschule Bachenbülach, gemeinsam mit 221 Mitunterzeichnenden, einen Antrag für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf den Strassen Halden und teilweise Buchenrain ein. Der Gemeinderat prüfte den Antrag in Absprache mit der KAPO. Diese teilte mit, dass die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten, bzw. bereits die Überprüfung der Bewilligungsfähigkeit von Geschwindigkeitssenkungen nur nach Vorliegen eines Verkehrsgutachtens möglich ist. Der Gemeinderat beauftragte daraufhin wiederum die EBVAG mit der Erarbeitung eines neuerlichen Verkehrsgutachtens. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Sicherheitsvorsteher, dem Hochbauvorsteher, dem Tiefbauvorsteher, dem Gemeindeschreiber sowie dem Bereichsleiter Tiefbau, begleitete den Prozess.

Erarbeitung Grundlagen

Die EBVAG prüfte mehrere Varianten zur Verkehrsberuhigung und wog zusammen mit der Arbeitsgruppe jeweils deren Vor- und Nachteile gegeneinander ab. Das Gutachten ergab, dass sich zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Bachenbülach die Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone im Wohngebiet und möglicherweise eine Temporeduktion auf der Zürichstrasse auf Tempo-40 am besten eignet.

Tempo-30-Zonen wurden bereits vielerorts bei vergleichbaren Strassen- und Verkehrssituationen umgesetzt und haben sich bewährt. Von der Einführung von mehreren separaten Tempo-30-Zonen rät die EBVAG ab. Die Einführung von punktuellen Geschwindigkeitsreduktionen würde vergleichbare Gegebenheiten auf anderen Strassen nicht mitberücksichtigen und hätte einen „Flickenteppich“ zur Folge. Die Strassen in den Wohnquartieren weisen alle einen sehr ähnlichen Charakter auf, wodurch es sinnvoll erscheint, auf vergleichbaren Strassen die gleichen Verkehrsmassnahmen einzuführen. Zudem erstrecken sich die Schulwege über sämtliche Wohnquartiere, was wiederum für eine flächendeckende Einführung von Tempo-30 spricht.

Mit Geschäft Nr. 46 vom 6. April 2021 nahm der Gemeinderat das Verkehrsgutachten der EBVAG zur Kenntnis und legte das weitere Vorgehen bezüglich Tempo-30 fest. Der Antrag des Elternrates mit über 200 Mitunterzeichnenden zeigte auf, dass die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Bedürfnis vieler Einwohnerinnen und Einwohner ist. Aus diesem Grund war der Gemeinderat der Ansicht, dass sich die Bachenbülacher Bevölkerung zum Thema Tempo-30 aktiv einbringen soll. Dazu wurde folgendes Vorgehen festgelegt:

Geschäft Nr. 1

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Bevölkerung sollte, sobald es die damals geltenden Corona-Vorschriften zuließen, an einer Informationsveranstaltung umfassend über das Vorhaben informiert werden. Dabei sollte die Haltung der Bevölkerung zum Vorhaben gespürt werden.

2. Einholung von Stellungnahmen aus der Bevölkerung

Die Bevölkerung sollte nach der Informationsveranstaltung zum Vorhaben Stellung nehmen können und dem Gemeinderat Anregungen und Vorschläge einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sollten die Eingaben geprüft und wo sinnvoll und möglich berücksichtigt werden.

3. Verabschiedung zuhänden Gemeindeversammlung

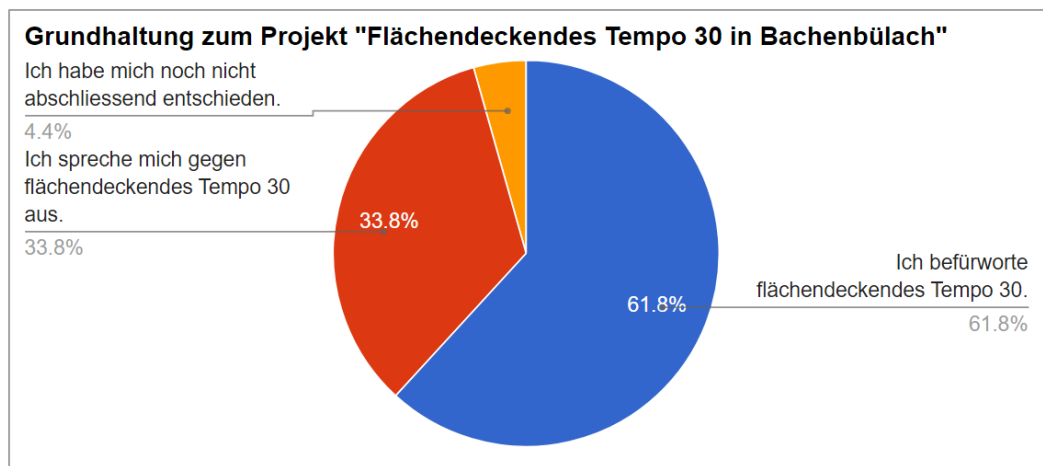
Der Gemeinderat sollte basierend auf dem Verkehrsgutachten und der eingereichten Stellungnahmen das definitive Projekt festsetzen oder ein solches ablehnen. Im Falle einer Festsetzung sollte der Gemeinderat das Projekt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Geplant war, an einer öffentlichen Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner über das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ zu informieren und gleichzeitig eine Diskussions- und Fragerunde durchzuführen. Aufgrund der Corona-Pandemie war dies im Jahr 2021 nicht möglich. Als sich abzeichnete, dass die Corona-Massnahmen weiter bestehen würden, entschied der Gemeinderat, eine Online-Informationsveranstaltung durchzuführen.

An der Veranstaltung vom 3. Februar 2022 informierte der Gemeinderat die Einwohnerinnen und Einwohner via Zoom ausführlich über das mögliche Projekt. Es wurden bisherige und aktuelle Anfragen und Abklärungen bezüglich Temporeduktion und Verkehrsverbesserung im Gemeindegebiet thematisiert, das Verkehrsgutachten vom 30. November 2020 vorgestellt, die getroffenen Vorentscheide des Gemeinderates erläutert und die Bevölkerung zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen.

An der daraufhin durchgeführten Online-Umfrage konnten die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Meinung zu Tempo-30 kundtun und Kommentare dazu einreichen. Die Kernfrage bezog sich auf die Grundhaltung zum Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in Quartieren von Bachenbülach“. Die Umfrage wurde von 364 Personen ausgefüllt. Dabei sprachen sich 61.8% für die Einführung von Tempo-30 in Bachenbülach aus:

Geschäft Nr. 1



Das Resultat der Umfrage zeigt deutlich, dass Tempo-30 ein aktuelles, gefragtes und von einer Mehrheit befürwortetes Thema ist. Der Gemeinderat beschloss daher mit Geschäft Nr. 65 vom 14. Juni 2022, das Projekt weiterzuverfolgen und beauftragte die EBVAG mit der Überarbeitung und Ergänzung des Verkehrsgutachtens. Zudem vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Erstellung eines Massnahmenplans sowie einer Kostenschätzung an die Gossweiler Ingenieure AG (GIAG).

Das überarbeitete Verkehrsgutachten vom 6. Juli 2022 sowie der von der GIAG erstellte Massnahmenplan wurden von der KAPO geprüft und für bewilligungsfähig befunden. Die ebenfalls durch die GIAG erstellte Kostenschätzung für die Umsetzung von flächendeckendem Tempo-30 weist Kosten von rund Fr. 85'000 aus.

Der Gemeinderat beschloss am 29. November 2022, das Projekt der Gemeindeversammlung im Detail vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.

Verkehrsgutachten

Rechtliches

Die Signalisationsverordnung (SSV, Stand vor 2023¹) schreibt in Artikel 108, Absatz 4 vor, dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten nur durch ein Gutachten (Art. 32, Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz SVG) abgeklärt werden kann, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

¹ Seit 1. Januar 2023 ist für die Einführung von Tempo-30-Zonen kein Gutachten mehr nötig.

Geschäft Nr. 1

Mit dem Verkehrsgutachten der EBVAG vom 30. November 2020 wurde die Gesamtverkehrssituation in Bachenbülach geprüft und mehrere Möglichkeiten für Verkehrsberuhigung und Temporeduktion verglichen. Zum Inhalt gehören unter anderem die rechtlichen Grundlagen, eine Situationsanalyse, Hinweise zu Signalisationen und Markierungen, Abklärungen zu Tempo-30-Zonen, Tempo-30-Strecken und Tempo-40-Strecken sowie eine Gesamtbeurteilung.

Entscheid für „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren“

Gemäss Fazit und Empfehlung der EBVAG beschloss der Gemeinderat im April 2021 die Projektvariante „Flächendeckende Tempo-30-Zone im Wohngebiet“ weiterzuverfolgen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Vorteile einer Tempo-30-Zone die Nachteile überwiegen:

Vorteile	Nachteile
+ Erhöhung Schulwegsicherheit + Erhöhung Verkehrssicherheit + Reduktion des Unfallrisiko und der Unfallschwere + Lärmreduktion + einheitliche und einfach verständliche Strassenregelung im Wohnquartier	- Erstellungskosten - Zeitverlust, jedoch sehr gering

Folgende Varianten wurden mit Gutachten vom 30. November 2020 ebenfalls geprüft, jedoch verworfen:

Einzelne Tempo-30-Strassen

Temporeduktionen auf einzelnen Strassen oder Streckenabschnitten sind in der Regel nicht bewilligungsfähig, bzw. gelten für die Bewilligung strengere Voraussetzungen als bei einem Antrag für eine Tempo-30-Zone. Gemäss dem Grundsatz in Artikel 108 SSV können auf bestimmten Strassenstrecken die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten im Sinne von Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung des Bundes (VRV) herabgesetzt werden, wenn unter anderem eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), oder Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b). In der Regel ist dies nicht mit einer signalisierten Geschwindigkeitsreduzierung oder anderen Signalisationen zu erreichen, sondern es sind vielmehr bauliche Massnahmen notwendig. Die KAPO fordert daher grundsätzlich die Festlegung eines Perimeters, der alle umliegenden Strassen mit ähnlichem Charakter berücksichtigt.

Geschäft Nr. 1

Nebst der erschwerten Bewilligungsfähigkeit entschied der Gemeinderat gegen die Beantragung von einzelnen Tempo-30-Strassen, da damit die Verkehrs- wie auch die Schulwegssicherheit nur punktuell verbessert würde. Die stellenweise Einführung von reduzierten Geschwindigkeiten würde zudem einem „Flickenteppich“ gleichen, was möglichst verhindert werden sollte. Denn aufgrund Beschaffenheit des Siedlungsgebiets in Bachenbülach ist eine Ungleichbehandlung einzelner Strassen nicht angezeigt.

Flächendeckend Tempo-40

Die SSV sieht keine Tempo-40-Zonen vor. Bei der Einführung von flächendeckendem Tempo-40 wäre somit keine Zonen-Signalisationen möglich. Anstelle von Zonen-Eingangstoren und wiederholenden Bodenmarkierungen müsste jede Strasse einzeln mit Tempo-40-Tafeln beschildert werden. Eine solche Massnahme hätte einen grossen Beschilderungs- und Kostenaufwand zur Folge. Zudem würden die vielen zusätzlichen Schilder das Ortsbild stark beeinträchtigen, während eine Temporeduktion von nur 10 km/h eine sehr geringe Aufwertung und Verbesserung der Verkehrssituation mit sich bringen würde. Tempo-40 eignet sich somit nur auf einzelnen Strassen oder Streckenabschnitten, die die Kriterien gemäss Artikel 108 SSV sowie Artikel 4a VRV erfüllen.

Tempo-40 auf der Zürichstrasse

Im Verkehrsgutachten der EBVAG vom 30. November 2020 wurde auch die Einführung von Tempo-40 auf der Zürichstrasse thematisiert. Da es sich bei der Zürichstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, müsste eine Temporeduktion beim Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) beantragt werden. Ein diesbezüglicher Entscheid läge daher beim TBA und der KAPO. Der Gemeinderat verfolgte diese Option deshalb nicht weiter und konzentrierte sich auf die kommunalen Strassen im Siedlungsgebiet.

Überarbeitung Verkehrsgutachten

Nach dem Entscheid des Gemeinderates, das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ weiterzuverfolgen, musste das Verkehrsgutachten 2020 überarbeitet sowie ein Massnahmenplan und eine Kostenschätzung erstellt werden.

Verkehrsgutachten vom 6. Juli 2022

Das Verkehrsgutachten vom 30. November 2020 umfasste sämtliche geprüften Varianten für Temporeduktion und Verkehrsberuhigung in Bachenbülach. Das überarbeitete Gutachten vom 6. Juli 2022 bezieht sich nur noch auf die Variante mit flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren, setzt sich dafür mit dieser Variante detaillierter auseinander. Zudem wurde das Gutachten mit den Informationen und Erkenntnissen vom Informationsanlass und der Online-Umfrage 2022 ergänzt. Das Gutachten beinhaltet unter anderem:

Geschäft Nr. 1

- Rechtliche Grundlagen
- Ziele des Gutachtens
- Ausführliche Situationsanalyse
 - Verkehrserschliessung
 - Gestaltung Verkehrsraum
 - Sicherheitsdefizite
 - Geschwindigkeitsmessungen
- Informationen zur Änderung der Höchstgeschwindigkeit
 - Rahmenbedingungen
 - Übergeordnete Betrachtung
- Fazit und Gesamtbeurteilung
- Auswertung Verkehrsmessungen

Für Details zum Inhalt wird auf das Verkehrsgutachten der EBVAG vom 6. Juli 2022 bei den Akten verwiesen.

Massnahmenplan

Für die Bestandsaufnahme zur Ausarbeitung des Massnahmenplans fand im Juli 2022 eine Begehung mit der GIAG, der KAPO und Gemeindevertretern statt.

Der Massnahmenplan der GIAG vom 23. November 2022 (siehe Akten) beinhaltet alle für eine Tempo-30-Zone benötigten Signalisationen und Markierungen. Unterschieden werden Standardmassnahmen, die in jeder Tempo-30-Zone nötig sind, sowie spezifische Massnahmen für einzelne Strassen, die aufgrund der im Jahr 2020 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen bzw. aufgrund der Begehung vom Juli 2022 zusätzlich eingeplant werden müssen.

Standardmassnahmen

Zu den Standardmassnahmen gehören:

- Eingangstor bei jedem Tempo-30-Zoneneingang
- Bodenmarkierung „Zone 30“ bei jedem Zoneneingang
- Bodenmarkierung „30“ in regelmässigem Abstand innerhalb der Zone
- Rechtsvortrittmarkierung an Kreuzungen
- Aufhebung von Fussgängerstreifen innerhalb der Tempo-30-Zone

Spezifische Massnahmen

Bei Strassen, die bestehende oder absehbare Sicherheitsdefizite aufweisen sowie auch bei Strassen mit hohem Geschwindigkeitsniveau müssen ortsspezifisch zusätzliche Massnahmen eingeplant werden. Gestützt auf Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten sowie aufgrund der Bestandsaufnahme gilt dies für folgende Strassen:

Geschäft Nr. 1

Eschenmosen- und Lachenstrasse

Die Geschwindigkeitsmessungen von 2020 zeigten folgende Messwerte auf:

Strasse	Lachenstrasse 25	Eschenmosenstrasse 31
Fahrtrichtung	Rindli	Geissbergstrasse
Vmax	54 km/h	70 km/h
V85	40 km/h	48 km/h

Strasse	Lachenstrasse 25	Eschenmosenstrasse 31
Fahrtrichtung	Brünnelistrasse	Grossenstein
Vmax	57 km/h	71 km/h
V85	41 km/h	48 km/h

Vmax ist ein Wert für die maximal gemessene Geschwindigkeit. Der Wert V85 ergibt sich aus der Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15% überschritten wird. Der V85-Wert einer Strasse sollte unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen. Wird diese überschritten, wird das Tempolimit von mehr als jedem siebten Fahrzeug nicht eingehalten.

Gemäss Bewilligungspraxis der KAPO genügen bei der Einführung von Tempo-30-Zonen auf Strassenzügen, welche einen V85-Wert unter 40 km/h aufweisen, markierungstechnische Massnahmen wie zum Beispiel Bodenmarkierungen „30“. Bei einem V85-Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.²

Sowohl bei der Eschenmosen- wie auch Lachenstrasse liegt der V85-Wert bei 41 km/h und höher. Aus diesem Grund wird für diese Strassen die Markierung von versetzten Parkfeldern zur Verkehrsberuhigung vorgesehen.

Fussgängerstreifen Dorfstrasse 35

Grundsätzlich verlangt die Verkehrsordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen die Aufhebung von Fussgängerstreifen. Fussgänger sollen aufgrund der tiefen Geschwindigkeit die Strasse da überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen. Bei besonderen Vortrittsbedürfnissen, wie bei Schulen und Heimen, kann die verkehrstechnische Abteilung der KAPO jedoch eine Ausnahme gestatten.

Eine solche Ausnahme soll für den Fussgängerstreifen samt Querungshilfe auf Höhe Dorfstrasse 35 beantragt werden:

² Verkehrstechnische Abteilung, Kantonspolizei Zürich, Allgemeine Hinweise Tempo 30-Zonen

Geschäft Nr. 1



Der Fussgängerstreifen und die Querungshilfe befinden sich direkt auf Höhe Haldensteig, der von vielen Schülerinnen und Schülern als direkter Weg zum Schulhaus Halden genutzt wird. Um den Schülerinnen und Schülern die dortige Strassenquerung weiterhin zu erleichtern, soll der Fussgängerstreifen an dieser Stelle belassen werden.

Fussgängerstreifen ausserhalb der Tempo-30-Zone

Um gewisse Fussgängerstreifen ohne Ausnahmegewilligung beibehalten zu können, wurde bei mehreren Strassen der Zonenbeginn so angesetzt, dass der Fussgängerstreifen ausserhalb der Zone liegt und somit nicht demarkiert werden muss. Dies trifft auf folgende Fussgängerstreifen zu:

- Sämtliche Fussgängerstreifen auf der Zürichstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Eschenmosenstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Länggenstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Dorfstrasse
- Kreuzungsbereich Zürichstrasse/Niederglatterstrasse

Flankierende Massnahmen „Plan B“

An der Begehung im Juli 2022 stellte die KAPO fest, dass auf gewissen Strassen eine genügende Geschwindigkeitsreduktion rein mittels Markierung und Signalisation von Tempo-30 bzw. weicher Massnahmen wie die Markierung von Parkfeldern möglicherweise nicht erreicht werden kann.

Die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h werden jeweils nach einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft werden. Die entsprechenden Kontrollmessungen erfolgen durch die KAPO. Der V85-Wert darf dabei maximal 38 km/h betragen. Werden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen notwendig. Für folgende Strassen soll daher ein „Plan B“ vorgesehen werden:

Länggenstrasse

Die Länggenstrasse verläuft mehrheitlich gerade und es befinden sich weder Parkfelder noch anderweitige bauliche Massnahmen auf der Strasse. Eine aktuelle Geschwindigkeitsmessung liegt nicht vor, daher ist der heutige V85-Wert nicht bekannt. Gemäss Absprache mit der

Geschäft Nr. 1

KAPO kann vorerst auf eine Geschwindigkeitsmessung sowie auf bauliche Massnahmen verzichtet werden. Die Strasse wird bei einer Kontrolle der Wirksamkeit jedoch für eine Geschwindigkeitsmessung eingeplant. Sollte dabei festgestellt werden, dass die alleinige Signalisation und Markierung von Tempo-30 nicht zu einer genügenden Temporeduktion führt, müssen auf dieser Strasse versetzte Parkfelder markiert oder ein „Berliner-Kissen“ installiert werden.

Eschenmosenstrasse

Wird eine Tempo-30-Zone eingeführt, müssen auf der Eschenmosenstrasse von Anfang an versetzte Parkfelder markiert werden, da der heutige V85-Wert mit 48 km/h deutlich über der Grenze von 41 km/h liegt. Sollte die Geschwindigkeit trotz den Parkfeldern nicht genügend gesenkt werden können, müssen auf der Eschenmosenstrasse zusätzlich zu den Parkfeldern ein bis zwei „Berliner-Kissen“ installiert werden.

Kostenschätzung Umsetzung

Die Kostenschätzung der GIAG vom 24. November 2022 liegt bei den Akten. Für die Umsetzung von flächendeckendem Tempo-30 teilen sich die Gesamtkosten von Fr. 85'000 wie folgt auf:

Massnahmen T30 (ohne Massnahmen Plan B)	Betrag
Baukosten Hauptzonentore	Fr. 13'140
Baukosten Nebenzonentore	Fr. 3'470
Markierungen „Zone 30“ und „30“ sowie Rechtsvortritt	Fr. 12'740
Demarkierung Fussgängerstreifen, Vortritts- und Stoppmarkierungen	Fr. 2'660
Markierung Parkfelder Eschenmosen- und Lachenstrasse	Fr. 1'050
Montage vor Ort	Fr. 5'800
Technische Kosten (Ausführungsplan, Bauleitung, Abnahme)	Fr. 7'000
Zwischentotal	Fr. 45'860
MWST	Fr. 3'351
Total inkl. MWST	Fr. 49'391

Flankierende Massnahmen Plan B	Betrag
Baukosten 3 Berliner-Kissen	Fr. 24'000
Markierung Parkfelder Länggenstrasse	Fr. 700
Technische Kosten (Ausführungsplan, Bauleitung, Abnahme)	Fr. 3'500
Zwischentotal	Fr. 28'200
MWST	Fr. 2'171
Total inkl. MWST	Fr. 30'371

Geschäft Nr. 1

Zusammenfassung Kosten (inkl. MWST)	Betrag
Total T30	Fr. 49'351
Total flankierende Massnahmen	Fr. 30'371
Reserve	Fr. 5'200
Gesamtkosten Umsetzung Massnahmen, gerundet	Fr. 85'000

Bisherige Kosten

Im bisherigen Prozess seit dem Antrag des Elternrats sind folgende Kosten angefallen (inkl. MWST):

	Betrag
Verkehrsgutachten Emch + Berger 2020/2021	Fr. 12'353
Anpassung Verkehrsgutachten aufgrund Infoveranstaltung	Fr. 2'326
Massnahmenplanung GIAG, Phase 1	Fr. 10'000
Total	Fr. 24'679

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat hat das Thema Tempo-30 gründlich untersucht und verschiedene Varianten gegeneinander abgewogen. Die breite Unterstützung des Elternrat-Antrags sowie die hohe Anzahl der Rückmeldungen zur Infoveranstaltung zeigen, dass Tempo-30 die Einwohnerinnen und Einwohner von Bachenbülach beschäftigt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass flächendeckendes Tempo-30 eine grosse Veränderung für Bachenbülach darstellt. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten, den mehrheitlich positiven Rückmeldungen der Umfrageteilnehmenden sowie der sorgfältigen Abwägung von Vor- und Nachteilen ist der Gemeinderat jedoch überzeugt, mit der Umsetzung des Projekts den richtigen Schritt zu gehen. Die erwarteten Kosten für die Umsetzung sind angemessen im Vergleich zum Zugewinn an Sicherheit und zur Erhöhung der Lebensqualität dank tieferen Lärmemissionen. Er bittet deshalb die Stimmberechtigten, dem Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ zuzustimmen, den Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022 mit Gesamtkosten für die Umsetzung von Fr. 85'000 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Geschäft Nr. 1

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Einheitsgemeinde Bachenbülach zur Einführung von flächendeckendem Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach, das Verkehrsgutachten in der Version 2.2 vom 06. Juli 2022 und die damit verbundene Kostenschätzung „Umsetzung T30“ vom 23. November 2022 zur Kenntnis genommen und kommt zu folgendem Entschluss:

Die RPK stellt fest, dass sich die Kostenschätzung zur Umsetzung des flächendeckenden Tempo-30 inkl. evtl. notwendiger flankierender Massnahmen auf CHF 85'000 beläuft.

Die RPK stellt darüber hinaus fest, dass gemäss Verkehrsgutachten vom 06. Juli 2022 auf den siedlungsorientierten Strassen nicht von einem erhöhten Sicherheitsrisiko auszugehen ist und die im Rahmen der Verkehrsmessungen erhobenen Werte bereits heute mehrheitlich unter der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h liegen.

Die RPK kommt daher nach sorgfältiger Abwägung von Vor- und Nachteilen zum Entschluss, dass die Einführung des flächendeckenden Tempo-30 in den Wohnquartieren und die damit verbundenen Aufwendungen weder notwendig noch dringlich sind. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist damit aus Sicht der RPK verletzt. Der Entscheid fiel nicht einstimmig aus.

Die RPK empfiehlt daher den Stimmberechtigten von Bachenbülach, das Projekt „Flächendeckendes Tempo-30 in den Wohnquartieren von Bachenbülach“ und den „Massnahmenplan und die Kostenschätzung vom 23. November 2022“ an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 abzulehnen.

Geschäft Nr. 2
Finanzen. Genehmigung Jahresrechnung 2022

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 15, Ziffer 4 der Gemeindeordnung (GO) zu beschliessen:

- Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	28'305'635.67
Gesamtertrag	Fr.	28'511'572.28
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>205'936.61</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	Fr.	1'374'934.49
Einnahmen	Fr.	2'570'182.95
Einnahmenüberschuss	Fr.	<u>1'195'248.46</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	Fr.	6'700.00
Einnahmen	Fr.	6'700.00
Nettoveränderung	Fr.	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	<u>50'810'223.93</u>
-------------	-----	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, der sich dadurch per 31. Dezember 2022 auf Fr. 30'527'112.24 erhöht.

Geschäft Nr. 2

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2022 wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 erstellt.

Per 1. Juli 2022 trat die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Die Primarschulgemeinde wurde aufgelöst und in die politische Gemeinde integriert, wodurch die Einheitsgemeinde entstand. Der effektive, buchhalterische Zusammenschluss der beiden Gemeinden erfolgte bereits rückwirkend per 1. Januar 2022.

Am 9. Dezember 2021 genehmigten die Gemeindeversammlungen die Budgets 2022 der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde noch separat. Zur besseren Übersicht nahmen die Gemeindeversammlungen bereits damals eine konsolidierte Erfolgsrechnung 2022 zur Kenntnis.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die konsolidierte Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2022 sowie die konsolidierten Budgetzahlen 2022 geprüft und für korrekt befunden.

Rechnungsergebnis

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 205'936.61 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 888'500.00.

Der Gemeinderat ist über das bessere Abschliessen der Jahresrechnung sehr erfreut. Die Mehrheit der Kontogruppen verzeichnet eine positive Differenz gegenüber dem Budget. Das gute Ergebnis ist vor allem auf folgende, von der Gemeinde nur bedingt beeinflussbare Gründe, zurückzuführen:

- Der Steuerertrag fiel insgesamt um Fr. 651'576.58 höher aus als budgetiert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen früherer Jahre weisen ein um Fr. 405'353.40 besseres Ergebnis aus. Ebenfalls um Fr. 119'723.25 höher fielen die Vermögenssteuern natürlicher Personen des Rechnungsjahres, um Fr. 280'469.13 höher die Erträge von Quellensteuern und um Fr. 281'188.75 höher die Erträge von Gewinnsteuern juristischer Personen aus. Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen des Rechnungsjahres wurden hingegen um Fr. 344'255.80 und bei den Kapitalsteuern früherer Jahre um Fr. 141'681.20 tiefere Erträge generiert als budgetiert.
- Infolge personeller Veränderungen in der Abteilung Bau und Infrastruktur musste die Abteilung reorganisiert werden. Zudem musste dem Personal Überzeit angeordnet und ausbezahlt werden, um die stark gestiegene Anzahl Baugesuche bewältigen zu können. Die vielen Baubewilligungen führten auf Seite der Einnahmen auch zu höheren Baubewilligungsgebühren von Fr. 146'035.00 gegenüber dem Budget.

Geschäft Nr. 2

- Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe schloss um Fr. 302'968.34 besser ab als budgetiert. Die Kosten für Ergänzungsleistungen gingen ebenfalls zurück, zudem konnten ausserordentlich viele Rückforderungen geltend gemacht werden.
- Es wurden Fr. 45'751.75 weniger Alimentenbevorschussungen geleistet als angenommen. Zudem führte das Alimenteninkasso zu Fr. 34'553.70 mehr Rückzahlungen als budgetiert. Dies ergibt eine Senkung des Nettoaufwands um Fr. 80'305.45 gegenüber dem Budget.
- Die Zürcher Kantonalbank erzielte im Geschäftsjahr 2021 den bisher höchsten Konzerngewinn. Dies spiegelt sich im ordentlichen Gewinnanteil 2022 wider, der für Bachenbülach um Fr. 71'239.10 höher ausfiel als angenommen.
- Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in der Abteilung Bau und Infrastruktur konnten nur die dringendsten Reparaturarbeiten bei den Gemeindestrassen ausgeführt werden, was zu Fr. 56'174.40 tieferen Ausgaben führte.
- Schlechter als budgetiert schnitt die Kontogruppe 4 „Gesundheit“ ab. Die Differenz beträgt Fr. 258'499.21. Zurückzuführen ist das vor allem auf den um Fr. 105'290.04 höheren Gemeindeanteil an den Kosten für die stationäre Pflege sowie die um Fr. 125'684.29 höhere Pflegefinanzierung für ambulante Krankenpflege. Der Grund ist die vermehrte Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen im Rechnungsjahr.
- Die Einlage in die finanzpolitische Reserve in der Höhe von Fr. 3'071'600.00 wurde wie budgetiert vorgenommen.

Die Kontogruppe 2 „Bildung“ ist mit der Einführung der Einheitsgemeinde ab 2022 neu in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde integriert. Diese Kontogruppe schnitt um Fr. 153'448.62 schlechter ab als budgetiert:

- Der Nettoaufwand bei der Primarstufe fiel um Fr. 68'786.04 höher aus. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen bei den Lehrpersonen mussten Vikariate eingesetzt werden, der DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) wurde ausgebaut. Wegen Covid-19 wurden diverse Exkursionen sowie das Schneesportlager nicht durchgeführt.
- Der Nettoaufwand bei den Schulliegenschaften fiel aufgrund zwingend notwendiger Erhaltungsmassnahmen um Fr. 41'512.60 höher aus.
- Der Nettoaufwand bei der Schulleitung fiel um Fr. 63'088.03 tiefer aus. Die Schulpflege benötigte weniger rechtliche Beratungen als geplant. Die Entschädigungen sowie die Sitzungsgelder der Schulpflegemitglieder wurden mit der Revision der Gemeindeordnung angepasst und die Entschädigung des Präsidenten der Schulpflege wird neu in der Kostenstelle der Exekutive (Kontogruppe 0) geführt.

Geschäft Nr. 2

- Der Nettoaufwand bei den Sonderschulen fiel um Fr. 108'025.87 höher aus. Die Finanzierung der Sonderschulung ist ab Januar 2022 vollständig durch den Kanton gesteuert, die Kosten werden gemeinsam vom Kanton (35%) und den Gemeinden (65%) getragen. Die Kosten für das Rechnungsjahr 2022 mussten mittels provisorischer Berechnungen abgegrenzt werden, da die Rechnungsstellung durch den Kanton erst im zweiten Semester 2023 erfolgt. Bei der Budgetierung wurde mit drei SuS (Schülerinnen und Schüler) gerechnet, per Schuljahr 2022/2023 wurden zusätzlich zwei SuS in die Sonderschulung aufgenommen.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1'195'248.46 ab. Budgetiert waren dagegen Nettoinvestitionen von Fr. 1'300'000.00. Die grosse Differenz ist einerseits tieferen Investitionen und andererseits höheren Einnahmen bei den Anschlussgebühren geschuldet:

- Bei der Schulraumplanung fielen Fr. 52'631.56 weniger Planungsaufwand an als vorgesehen.
- Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in der Abteilung Bau und Infrastruktur mussten die geplanten Sanierungen der Länggenstrasse, Bächliwis und Hinterroos verschoben werden.
- Aufgrund der Witterung im Spätherbst 2021 sowie der Verzögerungen beim Coop-Neubauprojekt erfolgten die Abschlussarbeiten Grabenstrasse und Bitziberg erst im Frühsommer 2022.
- Die Planung der Aufwertung Rietbach verzögert sich aufgrund der langen Bedenkzeiten der privaten Eigentümer.
- Aufgrund der hohen Anzahl der Baugesuche und der teuren Bauprojekte fielen die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser um Fr. 1'860'391.95 höher aus.

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0.00.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2022 Fr. 50'810'223.93.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 205'936.61 aus der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen, der sich per 31. Dezember 2022 auf Fr. 30'527'112.24 erhöht.

Geschäft Nr. 2

Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung wurde gemäss Beschluss des Gemeinderates zu 0.60% auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Differenzbegründungen

Die Details zur Jahresrechnung 2022 sind in den Differenzbegründungen dargestellt. Die Differenzbegründungen bilden einen integrierenden Anhang zur Jahresrechnung 2022. Die vollständige Jahresrechnung kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden und liegt bei der Einwohnerkontrolle auf.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Massgebend sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere die folgenden Paragraphen in Kapitel C, Rekurs

§ 19, Zulässigkeit, a. Im Allgemeinen, Absatz 1, lit. c

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen).

§ 21a, Rekursberechtigung, b. In Stimmrechtssachen

¹In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:

- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
- c. betroffene Gemeindebehörden.

²Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

§ 22, Rekurerhebung, a. Ort und Frist

¹Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

²Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.